



Sportamt

04.04.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Elfering

Telefon: 492-5212

elfering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

17.04.2018	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.04.2018	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
19.04.2018	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
02.05.2018	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die Stadt Münster genehmigt den folgenden Sportvereinen nach der Sportförderrichtlinie für die geplanten Baumaßnahmen auf den Vereinssportanlagen wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Aufwand	Zuschuss bis zu	Zuschussentscheidung (voraussichtlich)
DJK Grün-Weiß Amelsbüren e. V.	Hiltrup	Zaunreparatur (Tennisanlage)	22.02.2018	3.000 €	1.500 €	2019
Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V.	Ost	Mess- und Regeltechnik	14.06.2017	11.200 €	5.600 €	2019
Segelclub Hansa Münster e. V.	Mitte	Sanierung Bootsanleger, 2. BA	22.02.2018	12.000 €	6.000 €	2019
Summe				26.200 €	13.100 €	

2. Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Bedingungen:
 - 2.1 Die Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ nach der Sportförderrichtlinie hat keinen Einfluss auf die Beratung und Beschlussfassung der Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragten Baukostenzuschüsse.
 - 2.2 Wann und mit welchem Ergebnis die Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragte Sportförderung entscheiden werden, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.
 - 2.3 Die Gremien der Stadt Münster verbinden mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ den Sportvereinen gegenüber keinen Hinweis auf die Bewertung der Förderanträge.
 - 2.4 Die Sportvereine bemühen sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
 - 2.5 Die Sportvereine halten bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmen sich über Abweichungen davon rechtzeitig mit der Stadt Münster ab.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach Ziffer 1. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

Begründung:

1. Die Baumaßnahmen

Der Sportverein **DJK Grün-Weiß Amelsbüren e. V.** hat am 22.02.2018 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Reparatur eines Teilbereichs des Zauns auf der Tennisanlage beantragt. Bei dem Sturm Friederike am 19.01.2018 ist ein Teil der Umzäunung der Tennisanlage zerstört worden. Eine zeitnahe Reparatur ist dringend erforderlich, um die Verkehrssicherheit auf der Tennisanlage zu Beginn des Spielbetriebes sicherzustellen und eine Sperrung der Tennisplätze zu umgehen.

Die **Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V.** beantragte am 14.06.2017 einen städtischen Baukostenzuschuss für die Installation einer PH und Chlor Mess- und Regeltechnik für das Vereinsbad, da die Eigenmittel des Vereins nicht ausreichen, um die vollen Kosten zu tragen. Die Baumaßnahme muss zeitnah durchgeführt werden, da die PH und Chlor Mess- und Regeltechnik aufgrund der einzuhaltenden DIN 19643-1 eingebaut werden muss und das Vereinsbad ohne diese nicht mehr betrieben werden darf.

Der **Segelclub Hansa Münster e. V.** beantragte am 22.02.2018 einen städtischen Baukostenzuschuss für die Sanierung des Bootsanlegers (2. BA). Der erste Bauabschnitt dieser Maßnahme wurde im Jahr 2017 fertig gestellt. Der zweite Bauabschnitt muss nun zeitnah durchgeführt werden, da durch teilweise schiefhängende und fehlende Hölzer eine erhebliche Verletzungsgefahr, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen des Sportvereins, beim Ab- und Anlegen der Boote an der Kai-mauer besteht.

2. Die städtische Sportförderung

Die Sportvereine können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für die Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für die oben aufgeführten Sportvereine ist frühestens im Sommer 2019 eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragten Sportförderungen möglich. Bis dahin müssen die Vereine grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahmen warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

3. Das Anliegen der Sportvereine

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie haben die in dieser Vorlage aufgeführten Vereine für die jeweiligen geplanten Baumaßnahmen einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang nicht mit den Baumaßnahmen begonnen.

Die Sportvereine müssen die Baumaßnahmen aus den o. g. Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragten sie mit ihren Baukostenzuschussanträgen die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

4. Bewertung/Folgen

Die Verwaltung unterstützt die Vereinsanträge zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil die Sportvereine damit in die Lage versetzt werden, nach ihren Zeitplänen, unabhängig vom Beratungsgang für die beantragten Baukostenzuschüsse, aktiv zu werden. Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird die Vereinsanträge später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung den Sportvereinen ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahmen und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhielten die Sportvereine von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihnen bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Die Sportvereine wissen, dass über die Zuschussanträge erst ab 2019 entschieden wird und sie den Finanzaufwand allein vorfinanzieren müssen.

Sofern den oben aufgeführten Sportvereinen der „förderungsunschädliche vorzeitige Baubeginn“ nicht oder erst in einer späteren Ausschusssitzung genehmigt würde, entstehen Zeitverluste, die sich unter anderem negativ auf den jeweiligen Vereinsbetrieb auswirken.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen. Die Sportvereine müssen in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass sie die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen haben.

I. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor